

# EDITORIAL

Liebe Leserin, lieber Leser!

Mit dem erschütternden „Staufener Missbrauchsfall“ sind sie bereits vertraut: Die gerichtlichen Beschlüsse sowie eine Analyse dieser Entscheidungen wurden bereits in dieser Zeitschrift publiziert (ZKJ 2018, 168 ff.). Am 7. August 2018 verurteilte das Landgericht Freiburg die Mutter zu einer Freiheitsstrafe von 12 Jahren und 6 Monaten sowie ihren Lebensgefährten L. zu 12 Jahren Haft mit anschließender Sicherungsverwahrung – die Urteile sind rechtskräftig. Einen Abschluss der Diskussion über die Vorgehensweisen und Entscheidungen von Jugendamt und Familiengerichtsbarkeit wird es so schnell ganz zu Recht nicht geben: Lediglich als ein Zwischenstandsbericht darf der am 6. September 2018 im Rahmen einer Pressekonferenz von einer sog. Projektgruppe, bestehend aus Vertretern der Justiz und des Landratsamtes, vorgelegte lokale „Abschlussbericht“ betrachtet werden. Denn die Baden-Württembergische Landesregierung hat eine „ressortübergreifende Kommission Kinderschutz“ bestehend aus Vertretern verschiedener Ministerien (Sozialministerium, Justizministerium, Innenministerium, Kultusministerium und Staatsministerium) und Experten aus Wissenschaft und Praxis installiert, die ihre Arbeit gerade erst aufnimmt; es sollen potenzielle Defizite im Kinderschutz umfassend analysiert werden.

Während in den Bundesländern Bremen und Hamburg in von den Parlamenten eingesetzten Untersuchungsausschüssen behördliches Versagen in zwei Fällen mit tödlichem Ausgang untersucht wurden, geriet im Staufener Fall die Justiz in den Fokus der öffentlichen Debatten, obschon im Fachdiskurs, zwar nicht im gleichen Ausmaß wie in der Familiengerichtsbarkeit, auch berechtigte Zweifel an der Vorgehensweise des zuständigen Jugendamtes vorgebracht wurden. Zu Hoffnung Anlass gibt, dass die Justiz sich genötigt sieht, sich außerhalb der Rechtsmittelverfahren mit möglichen eigenen Fehlern zu befassen, was in der Jugendhilfe schon früher, aber auch erst auf Druck von Außen, eingesetzt hatte. Besonders aufschlussreich ist der bereits vorliegende Bericht der lokalen Arbeitsgruppe jedoch nicht: Wieso es zu diesen gravierenden Fehlern bei den Familiengerichten kommen konnte, dafür gibt dieser keine Erklärung. Dennoch war das Presseecho überwiegend positiv, was aus dem Umstand erklärbar ist, dass möglicherweise begrüßt wird, dass auch in der Justiz eine „Fehlerkultur“ entsteht.

In den Medien wurde über den konkreten Verlauf dieser Pressekonferenz nicht berichtet, obschon die Antwort des OLG-Präsidenten, der auf seine frühere langjährige Erfahrung in der Familiengerichtsbarkeit verwies, bemerkenswert und aufschlussreich ausgefallen ist. Auf die Frage einer Pressevertreterin, warum das 8-jährige Kind nicht angehört und auch kein Verfahrensbeistand bestellt wurde, gab dieser zur Antwort:

*„Es ist in diesen Entscheidungen in der Tat nicht dokumentiert, warum man davon abgesehen hat, also das Kind anzuhören, einen Verfahrenspfleger zu bestellen [...] Die Kindesanhörungsvorschrift § 159 FamFG ist ein Regel-Ausnahme-Verhältnis. Also man soll das Kind anhören und wenn man davon absieht, eben sich überlegen, warum man davon absieht, und aus unserer Sicht das möglichst auch dokumentieren, aber das bedeutet rein rechtlich, dass es eine Ermessensentscheidung ist. Es ist ein Appell des Gesetzgebers, man soll, man kann, man muss aber nicht, man kann davon absehen, und ich gehe davon aus, wie das Verfahren abgelaufen ist, eine Senatsentscheidung, dass man darüber gesprochen hat und irgendeine Ermessensentscheidung gefällt hat, warum wissen wir nicht“.* (Mitschnitt)

Rechtlich dürfte diese Ansicht kaum haltbar sein. Sie findet sich auch weder in der Rechtsprechung noch in der Kommentarliteratur wieder. Eine einstimmig verabschiedete Beschlussempfehlung des Deutschen Bundestages wie auch der Koalitionsvertrag fordern eine bessere Qualifizierung der an Familiengerichten tätigen Richter und Richterinnen. Die Bundesländer, die für die Richterfortbildung verantwortlich sind, sehen hingegen keinen Bedarf. Wirklich?

Ihr

Prof. Dr. Ludwig Salgo





<b>Aktuelle Notizen</b> .....	<b>405</b>
<b>Aufsätze · Beiträge · Berichte</b>	
<i>Jörg Fegert</i> <b>Aus Fehlern lernen bedeutet nicht Schuld zuweisen</b> .....	<b>406</b>
<i>Michael Hegmanns</i> <b>Sorgfaltspflichten und fachliche Standards in der Kinder- und Jugendhilfearbeit</b> .....	<b>407</b>
<i>M. Karl-Heinz Lehmann, Ulrike Stücker</i> <b>Juristische Hilfsmittel für die Mitwirkung des Jugendamtes im familiengerichtlichen Verfahren</b> .....	<b>410</b>
<i>Eckardt Buchholz-Schuster</i> <b>Psychosoziale Rechtsfindung in Zeiten der Sozialtherapie? Ein Seitenblick auf Therapiefreiheit und ärztliche Kunst</b> .....	<b>413</b>
<b>Dokumentation</b>	
<i>Deutsche Gesellschaft für Psychologie</i> <b>Familien sind vielfältig – das Kindeswohl fordert individuelle Lösungen</b> .....	<b>423</b>
<b>Rezension</b> .....	<b>423</b>
<b>Rechtsprechung</b>	
<b>Ernststreit um die Beauftragung eines Rechtsanwalts für das Kind im Umgangsverfahren</b> BGH, Beschluss vom 27.6.2018 – XII ZB 46/18 .....	<b>424</b>
<b>Kindesschutz wegen Gefahr eines Ehrenmordes nach einer vertraulichen Geburt</b> OLG Köln, Beschluss vom 4.6.2018 – 27 UF 56/18 .....	<b>426</b>
<b>Unterhaltsanspruch nach § 1615I BGB gegen den Scheinvater</b> OLG Oldenburg, Beschluss vom 27.6.2018 – 11 WF 110/16 .....	<b>430</b>
<b>Konkrete Kindeswohlgefährdung bei Nutzung elektronischer Medien und eines Smartphones</b> OLG Frankfurt, Beschluss vom 15.6.2018 – 2 UF 41/18 .....	<b>432</b>
<b>Unwirksamkeit einer Kinderehe</b> AG Kassel, Beschluss vom 7.3.2018 – 524 F 3451/17 .....	<b>434</b>
<b>Keine Kostenerstattung des Trägers der Eingliederungshilfe für die Inobhutnahme eines geistig behinderten Minderjährigen</b> LSG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 30.7.2018 – L 20 SO 331/15 ...	<b>436</b>
<b>Verbandsinformation</b> .....	<b>441</b>
<b>Vorschau</b> .....	<b>442</b>
<b>Impressum</b> .....	<b>409</b>

**ZKJ – Zeitschrift für  
Kindschaftsrecht und Jugendhilfe  
herausgegeben in Verbindung mit der  
Bundeskonferenz für Erziehungs-  
beratung e.V.**

*Grundrichtung:* Die ZKJ ist eine interdisziplinär ausgerichtete Fachzeitschrift und unabhängiges Informations- und Diskussionsforum für die praktische Umsetzung und Anwendung des Kindschafts-, Jugend- und Jugendhilfe-rechts und ihrer angrenzenden Gebiete und zeichnet sich durch die ausführliche und praxisbezogene Dokumentation der Sachgebiete und Rechtsprechung aus.

**Mitherausgeber**

Prof. Dr. Stefan Heilmann  
Prof. Siegfried Willutzki  
Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner  
Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V.  
Herrnstraße 53, 90763 Fürth

**Kooperationspartner**

Bundes-Arbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation e.V. BAFM, Berlin  
BVEB – Berufsverband der Verfahrensbeistände, Ergänzungspfleger und Berufsvormünder für Kinder und Jugendliche e.V., Berlin

**Schriftleiter**

Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner  
Albstraße 9, 12159 Berlin Tel.: (030) 8100 69 98,  
E-Mail: reinhard-wiesner@t-online.de

Prof. Dr. Stefan Heilmann  
OLG Frankfurt a.M., Zeil 42, 60313 Frankfurt a.M.  
E-Mail: stefan.heilmann@olg.justiz.hessen.de

Yvonne Gottschalk  
OLG Frankfurt a.M., Zeil 42, 60313 Frankfurt a.M.  
E-Mail: yvonne.gottschalk@olg.justiz.hessen.de

**Bearbeiter des Rechtsprechungsteils**

Zivilrechtlicher Teil  
Dr. Werner Dürbeck, Richter am OLG Frankfurt a.M.  
E-Mail: werner.duerbeck@olg.justiz.hessen.de

Öffentlich-rechtlicher Teil  
Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner  
Ministerialrat im Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen u. Jugend a.D., Berlin  
E-Mail: reinhard-wiesner@t-online.de

**Herausgeberbeirat**

Prof. Dr. Michael Coester, Hochschullehrer i.R., Pullach  
Prof. Dr. iur. Frank Czerner, Professor an der Hochschule Mittweida, Mittweida  
Prof. Dr. med. Jörg M. Fegert, Ärztlicher Direktor Universitätsklinikum Ulm  
Dr. Christian Grube, Vors. Richter am VG a.D., München  
Jutta Lack-Strecker, Dipl.-Psych., Bundes-Arbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation e.V. BAFM, Berlin  
Hans-Georg Mähler, Rechtsanwalt, München  
Thomas Mörsberger, Rechtsanwalt, Lüneburg/Stuttgart  
Silke Naudiet, Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V., Fürth  
Prof. Dr. Helga Oberloskamp, Professorin em. an der Technischen Hochschule Köln  
Dr. Wolfgang Raack, Direktor des Amtsgerichts Kerpen a.D.  
Prof. Dr. Ludwig Salgo, Frankfurt am Main  
Dr. Joseph Salzgeber, München  
Christoph Schmidt, Dipl.-Päd., Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (bke), Fürth  
Dr. Manuela Stötzel, Referatsleiterin im BMFSFJ  
Jutta Struck, Ministerialrätin a.D., Berlin  
Matthias Weber, Dipl.-Psych., Lebensberater a.D., Neuwied  
Prof. Dr. Marina Wellenhofer, Lehrstuhl für Zivil- und Zivilverfahrensrecht, Goethe Universität, Frankfurt am Main

**Information des Verlags in eigener Sache**

Seit der diesjährigen Buchmesse erscheinen alle Fachveröffentlichungen des Bundesanzeiger Verlags unter der neuen Marke „Reguvis – Bundesanzeiger Verlag“. Damit wollen wir unseren Auftritt als eigenständiger, moderner und serviceorientierter Verlag weiter unterstreichen, der Ihnen hochwertige Informationen und Lösungen für Ihre tägliche Praxis bietet. Erfahren Sie mehr über die neue Marke auf unserer neuen Website [www.reguvis.de](http://www.reguvis.de).